

Gemeinde Kirchheim b. München

## Sitzungsniederschrift

Gremium:

Gemeinderat

Sitzung am:

03.05.2022

Sitzungsort:

Aula des Gymnasiums

Sitzungsdauer: (von/bis)

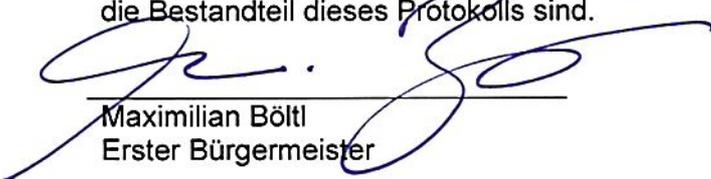
19:00 Uhr / 19:49 Uhr

Öffentliche  
Sitzung

Es folgt eine nichtöffentliche  
Sitzung

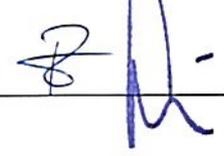
Nichtöffentliche  
Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Seiten 134 bis 170,  
die Bestandteil dieses Protokolls sind.

  
Maximilian Böttl  
Erster Bürgermeister

  
Lisa Fraas  
Schriftführer

Die Sitzungsteilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenheitsliste (**ANLAGE 1**)  
ersichtlich.

  
13.9.22

Genehmigt:

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschriften
1.1.	07. Gemeinderat vom 05.10.2021 - öffentlich; vertagt vom 05.04.2022
1.2.	08. Gemeinderat vom 09.11.2021 - öffentlich
2.	Kirchheim 2030
2.1.	Grundsatzbeschluss „Gemeindebeitrag zur Landesgartenschau 2024“
2.2.	Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Trockenbau- und Systembauwände
2.3.	Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Schlosserarbeiten
2.4.	Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Kältetechnik
2.5.	Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Küchentechnik
3.	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; vertagt vom GR 08.03. u. 05.04.2022
4.	Bebauungsplan 99/K 1. Änderung "Westlich der Flurstraße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
5.	Bebauungsplan 74/H - 6. Änderung "Alter Ortskern Heimstetten"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
6.	Beauftragung der Reinigungsleistungen für die drei Grundschulen
7.	Bestellung der Kassenverwalterin
8.	Antrag der CSU-Fraktion vom 28.03.2022: "Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Solarthermie"
9.	Mitteilungen aus der Verwaltung
9.1.	Eingegangene Anträge
9.2.	Antworten zu Anfragen
9.3.	Sonstiges
10.	Verschiedenes
11.	Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
12.	Anfragen aus dem Gremium

Der Erste Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**Entschuldigt abwesend:**

Gemeinderat	Franz Graf
Gemeinderat	Dr. Johann Hausladen
Gemeinderat	Thomas Jännert

**Bürgeranfragen:**

Alle Unterlagen der Gemeinderatssitzungen waren bis zum 28.01.2022 im Ratsinformationssystem einsehbar. Derzeit sind diese jedoch nicht mehr sichtbar.

**Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:**

Die Verwaltung wird dies überprüfen.

**1. Genehmigung der Niederschriften**

**1.1. 07. Gemeinderat vom 05.10.2021 - öffentlich; vertagt vom 05.04.2022**

**Beschluss:**

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.
--

**Abstimmung:**

Anwesende:	22	Ja:	22	Nein:	0
------------	----	-----	----	-------	---

**1.2. 08. Gemeinderat vom 09.11.2021 - öffentlich**

**Beschluss:**

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

**Abstimmung:**

Anwesende: 22

Ja:

22

Nein:

0

## **2. Kirchheim 2030**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

## **2.1. Grundsatzbeschluss „Gemeindebeitrag zur Landesgartenschau 2024“**

### **Sachverhalt:**

Während einer Landesgartenschau ist es üblich, dass sich die ausrichtende Stadt/ Gemeinde auch selbst adäquat präsentiert. Dieser Beitrag soll in Kirchheim im Parkgeschoss des neuen Rathauses Platz finden. Damit hier nicht nur Geld für einen temporären Beitrag ausgegeben wird, schlägt die Gemeindeverwaltung eine langfristige Lösung in Form einer „Gemeinde-Ausstellung“ vor, die man auch in den Jahren nach der Gartenschau noch besichtigen, kleinteilig abändern und stets ergänzen kann. Die inhaltlichen Themenschwerpunkte der Ausstellung sind der Anlage zu entnehmen.

Der Ablauf für die Vorbereitung wäre zweigeteilt:

- 1.) Drei Angebote zur Erstellung eines Grob-Konzepts mit Vorbereitung einer Ausschreibung.
- 2.) Ausschreibung von Konzept, Vorbereitung und Umsetzung der Ausstellung.

Die Gemeindeverwaltung geht aktuell von einer Gesamthöhe von rund 200.000,- € aus.

Um die entsprechenden Schritte einleiten zu können, bittet die Gemeindeverwaltung daher um einen Grundsatzbeschluss für die weitere Vorgehensweise.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen (Stellungnahme der Kämmerei):**

Teil 1.) kann aus dem Kultur-Budget 2022 bestritten werden. Für Teil 2.) sind die entsprechenden Haushaltsmittel in 2023 und 2024 bereit zu stellen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Grundsatzbeschluss für einen Gemeindebeitrag zur Landesgartenschau 2024 zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22

Ja:

16

Nein:

6

## **2.2. Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Trockenbau- und Systembauwände**

### **Sachverhalt:**

Am 01.03.2022 wurde die Ausschreibung für die Leistung „Trockenbau- und Systemtrennwände“ als EU- weite Ausschreibung auf der Vergabeplattform der EU veröffentlicht. Bis zum Submissionstermin am 01.04.2022 gingen insgesamt 4 Angebote ein.

Ein Anbieter musste wegen Abgabe eines nichtprüfbaren Angebotes ausgeschlossen werden.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Architekturbüro Dürschinger ergibt sich ein Bestbieter.

Gemäß Kostenberechnung bzw. aktualisiertem Gewerkeumbruch steht für die Leistung „Trockenbau- und Systemtrennwände“ ein Budget in Höhe von 807.145 € brutto zur Verfügung.

Da es sich bei der Vergabe um ein noch laufendes Vergabeverfahren handelt, dürfen in der öffentlichen Sitzung keine Angaben zu Bewerbern und deren Angebotsinhalte gemacht werden. Den Vergabevorschlag finden Sie in den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 22                      Nein: 0

### **2.3. Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Schlosserarbeiten**

#### **Sachverhalt:**

Am 01.03.2022 wurde die Ausschreibung für die Leistung „Schlosserarbeiten“ als EU- weite Ausschreibung auf der Vergabepattform der EU veröffentlicht. Bis zum Submissionstermin am 31.03.2022 gingen insgesamt 3 Angebote ein.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Architekturbüro Dürschinger ergibt sich ein Bestbieter.

Gemäß Kostenberechnung bzw. aktualisiertem Gewerkeumbruch steht für die Leistung „Schlosserarbeiten“ ein Budget in Höhe von 207.700€ brutto zur Verfügung.

Da es sich bei der Vergabe um ein noch laufendes Vergabeverfahren handelt, dürfen in der öffentlichen Sitzung keine Angaben zu Bewerbern und deren Angebotsinhalte gemacht werden. Den Vergabevorschlag finden Sie in den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

#### **Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 22                      Nein: 0

## **2.4. Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Kältetechnik**

### **Sachverhalt:**

Am 14.02.2022 wurde die Ausschreibung für die Leistung „Kühlzellen/ Kältetechnik“ als beschränkte Ausschreibung veröffentlicht. Bis zum Submissionstermin am 22.03.2022 gingen insgesamt 2 Angebote ein.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Ingenieurbüro Regina Hampich & Partner ergibt sich ein Bestbieter.

Gemäß Kostenberechnung steht für die Leistung „Kühlzellen/ Kältetechnik“ ein Budget in Höhe von 148.874,95 € brutto zur Verfügung.

Da es sich bei der Vergabe um ein noch laufendes Vergabeverfahren handelt, dürfen in der öffentlichen Sitzung keine Angaben zu Bewerbern und deren Angebotsinhalte gemacht werden. Den Vergabevorschlag finden Sie in den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22

Ja:

22

Nein:

0

## **2.5. Neubau Rathaus - Auftragsvergabe Küchentechnik**

### **Sachverhalt:**

**Zur Klärung spezifischer Fragen wurde die Nichtöffentlichkeit hergestellt.**

Am 14.02.2022 wurde die Ausschreibung für die Leistung „Küchentechnik“ als beschränkte Ausschreibung veröffentlicht. Bis zum Submissionstermin am 22.03.2022 gingen insgesamt 3 Angebote ein.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung durch das Ingenieurbüro Regina Hampich & Partner ergibt sich ein Bestbieter.

Gemäß Kostenberechnung steht für die Leistung „Küchentechnik“ ein Budget in Höhe von 351.474,83 € brutto zur Verfügung.

Da es sich bei der Vergabe um ein noch laufendes Vergabeverfahren handelt, dürfen in der öffentlichen Sitzung keine Angaben zu Bewerbern und deren Angebotsinhalte gemacht werden. Den Vergabevorschlag finden Sie in den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen. Der Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wird Bestandteil des Beschlusses.
---

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 22                      Nein: 0

### **3. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; verlagt vom GR 08.03. u. 05.04.2022**

#### **Sachverhalt:**

#### **Historie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Satzung wurde vom Gemeinderat am **10.06.2014** beschlossen. Am **09.11.2015** wurde eine Änderungssatzung aufgrund eines Schreibens der Rechtsaufsichtsbehörde verabschiedet. Hier hatte die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Grundentschädigung bzw. das Sitzungsgeld von 40,00 Euro auf 50,00 Euro zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde mit 20:5 Stimmen abgelehnt. In der Sitzung vom **11.05.2020** - konstituierende Sitzung - wurde die 2. Änderungssatzung aufgrund der neuen Ausschussstruktur einstimmig verabschiedet. Von einer Erhöhung des Sitzungsgelds und der Technikpauschale hat der Gemeinderat Abstand genommen. Zur besseren Übersicht haben wir der Sitzungsvorlage eine sogenannte „Lesefassung“ (mit allen Änderungen) als **Anlage 1** beigefügt.

Am **08.03.2022** hatte die Verwaltung den Entwurf einer Änderungssatzung vorgelegt. Es wurde u.a. vorgeschlagen, dass für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dient, als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder von je 40,00 Euro für maximal 24 Fraktionssitzungen jährlich ausbezahlt wird. Der Verwaltungsvorschlag wurde mit 7:16 Stimmen abgelehnt.

Im Rahmen der Sitzung wurde angeregt, dass anstatt eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschalentschädigung auf Antrag zur Auszahlung kommt. Wir haben diese Anregung geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine monatliche Pauschalentschädigung auf Antrag nicht möglich ist. Bei der Entschädigungsform aus der Kombination von Monatspauschale und Sitzungsgeld, stellt die Monatspauschale die Hauptentschädigung und das Sitzungsgeld die Nebenentschädigung dar. Nach Art. 20 a Abs. 1 Satz 3 GO ist ein Verzicht auf die Entschädigung nicht möglich. Es darf weder auf Teile der Entschädigung noch auf die Entschädigung insgesamt verzichtet werden (Wachsmuth, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Band 1, 25. Aufl. Juni 2021, Art. 20 a GO, Seite 4). Folglich kann eine Monatspauschale nicht auf Antrag gestellt werden, da dies für die übrigen Gemeinderatsmitglieder, die keinen Antrag stellen, einen Verzicht darstellt. Weiterhin wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Unter Anwendung des Gleichheitsgebots muss jedes Gemeinderatsmitglied grundsätzlich auch die vergleichbare Entschädigung erhalten. Zwar sind Differenzierungen in der Entschädigungshöhe möglich, diese müssen aber sachgerecht sein und sich auf wenige und besonders herausgehobene Funktionen beschränken (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter vom 21. Dezember 2000 (AllIMBl. 2001 S. 3). Jedem Mandatsträger steht es jedoch frei, einen Teil des Entschädigungssatzes zu spenden.

Am **05.04.2022** wurde erneut der Entwurf einer Änderungssatzung vorgelegt. Es wurde ein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung gestellt und dieser wurde mit 16:6 angenommen.

Folgende Änderungsvorschläge wurden dem Gemeinderat am **05.04.2022** unterbreitet:

1. Die ehrenamtlichen **Gemeinderatsmitglieder** erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine **monatliche Pauschalentschädigung** von 50,00 Euro.

#### **Begründung**

Im Zuge der Beratung zum Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts am 08.03.2022 wurde angeregt, dass anstatt eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen eine monatliche Pauschalentschädigung zur Auszahlung kommt. Wie oben ausgeführt, ist eine Auszahlung nur auf Antrag nicht möglich.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand pro Jahr würde sich auf **14.400,00 €** belaufen (50,00 € x 12 x 24).

Sollte sich der Gemeinderat für die Einführung einer monatlichen Pauschalentschädigung aussprechen, darf darauf hingewiesen werden, dass diese Mittel nicht im Haushalt vorgesehen sind und diese überplanmäßig verausgabt werden müssten. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Ersten Bürgermeister, vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 3 GeschO.

2. Finden an **einem Tag mehrere Sitzungen** statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt. Sollten die **darauffolgenden Sitzungen jeweils mehr als 30 Minuten** dauern, soll auch für diese Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

#### Begründung

Aus organisatorischen Gründen ist es sinnvoll, dass nach Möglichkeit an einem Tag mehrere Sitzungen hintereinander stattfinden. Da in der Vergangenheit weitere Sitzungen nur von kurzer Dauer waren, wurde das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt. Diese Regelung sollte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festgeschrieben werden. Weiterhin schlagen wir vor, dass folgenden Sitzungen dann entschädigt werden, wenn sie länger als dreißig Minuten dauern.

#### Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand lässt sich hier nicht ermitteln bzw. schätzen. Wie bereits ausgeführt, ist es organisatorisch sinnvoll, dass nach Möglichkeit mehrere Sitzungen hintereinander an einem Tag stattfinden. Ist beispielsweise eine Gemeinderatssitzung angesetzt und der Geschäftsanfall macht es erforderlich, dass eine Bauausschusssitzung abgehalten werden muss, würde Herr Erster Bürgermeister Börtl verfügen, dass beide Sitzungen an einem Tag stattfinden. Der Geschäftsanfall kann aber nicht vorausgesagt werden.

3. **Regelung zur Auszahlung** der Entschädigungen

#### Begründung

In der Vergangenheit wurden die Entschädigungen unregelmäßig ausbezahlt. Es sollte geregelt werden, dass die Auszahlung der Sitzungsgelder vierteljährlich erfolgt, die Pauschalentschädigung kommt monatlich zur Auszahlung.

#### Finanzielle Auswirkungen

./.

4. In § 4 Abs. 1 heißt es:

*„Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG.“*

Es wird folgende deklaratorische Neufassung vorgeschlagen:

*„Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.“*

#### Begründung

Richtigstellung (deklaratorisch).

#### Finanzielle Auswirkungen

./.

Im Rahmen der Sitzung wurden im Wesentlichen zwei Punkte angeregt:

- 1) Gemeinderatsmitglieder haben einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es soll ausgeführt werden, was in der Literatur unter angemessen versteht bzw. wann Entschädigungen angemessen sind.
- 2) Die Höhe der (vorgeschlagenen) Entschädigung(en) soll mit denen anderer Gemeinden verglichen werden.

Zu 1)

Dass ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben, ergibt sich aus Art. 20 a Abs. 1 Satz 1 GO.

Wann von einer **angemessenen Entschädigung** ausgegangen werden kann, ist nicht geregelt. Dem Gemeinderat steht hier ein Beurteilungsspielraum zu, es handelt sich bei der Angemessenheit also um einen **unbestimmten Rechtsbegriff** (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erl. 4 zu Art. 20 a GO). Eine **Entschädigung wäre dann nicht mehr angemessen**, wenn sie in der Höhe der Vergütung einer hautamtlichen Tätigkeit gleichkommt (BayVGH, Urt. vom 31.05.1960, BayVBl 1960 S. 287/288; Beschluss vom 03.04.2008, BayVBl S. 664/666). Daneben darf die **Entschädigung nicht zu niedrig sein** und muss den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand Rechnung tragen (vgl. Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung von Wachsmuth/Winkler/Zwick, Erl. 2 zu Art. 20 a GO).

**Eine gewisse Orientierung können** die Obergrenzen des Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen sein. Diese Summen können überschritten werden, da diese Sätze nur als Orientierung dienen bzw. den örtlichen Aufwand nicht berücksichtigen können (vgl. zum Gesamten Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Rn. 6 zu Art. 20 a GO).

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 AGVwGO der Normenkontrolle unterliegt.

**Zusammengefasst** bleibt festzuhalten, dass der Gemeinderat entscheiden muss, ab welcher Höhe er die Entschädigungen für angemessen erachtet bzw. ab welcher Höhe den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand Rechnung getragen wird.

Zu 2)

Der Verwaltung wurden von Gemeinderatsmitglied Matejka die Höhe der Entschädigungen in anderen Gemeinden übermittelt. Wir werden diese Beträge nachfolgend nennen, weisen aber der guten Ordnung halber darauf hin, dass wir diese nicht durch eigene Recherchen überprüft haben. Auch weisen wir darauf hin, dass sich aufgrund der Größenklasse nicht (ohne

weiteres) der Aufwand für die Gemeinderatsmitglieder ableiten lässt. Die Entschädigungen anderer Gemeinden kann u.E. nur eine Orientierung sein bzw. für einen „groben“ Vergleich herangezogen werden.

Landkreisgemeinden >10.000 / <20.000 Einwohner:

Entschädigung Gemeinderatsmitglieder								
Gemeinden	GR-Sitzungsgeld	mtl. Pauschale	Ausschüsse etc. Vorsitz	Fraktionssprecher mtl.	Fraktionsmitglieder	Fraktions Sitzung	Technikpauschale	Summe
	€	€	€	€ mtl.	€	€	€ mtl.	€ mtl.
Aschheim	40	50		25				115
Feldkirchen	75			255 pro Quartal				
Garching	40	60		100		40	30	270
Grafelfing	70		1000 p.a. RPA je M			70	60	200
Grünwald	40			10 pro FRM		40		90
Haar	30	35		35 + 5 pro FRM		30		135
Ismaning	50				1)	50	25	125
Kirchheim	40						30	70
Neuberg	50	35		20 + 5 pro FRM		25		135
Oberhaching	40	60					30	130
Oberschleissheim	35							35
Ottobrunn	40	40	100 p.a. RPA	30 + 5 pro FRM		40		155
Planegg	50			10 pro FRM		50		110
Taufkirchen	50			50		50	10	160

#### Ismaning

1) Absatz 2 gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor einer Gemeinderats- und Ausschusssitzung, bei Besprechungen von Fraktionsvertretern (Vorbesprechung), sowie für maximal 10 zusätzliche Sitzungen einer Fraktion für die thematische Fraktionsarbeit. 2) Fraktionen können Fraktionssitzungen nach Satz 1 auch in Form von Klausurtagungen abhalten. 3) Dafür werden entsprechend der Anwesenheit für jeden Sitzungstag Entschädigungen nach Satz 1, für jede Nacht Übernachtungsgeld gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG sowie Fahrtkostenerstattung nach Abs. 4 für An- und Rückreise gewährt. 4) Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Übernachtungskosten bis zu € 80,00 je Nacht erstattet werden. 5) Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fahrtkosten bis zu € 120,00 für die Klausurtagung erstattet werden.

**Wir haben dem Sachvortrag zwei Entwürfe (Anlage 2 und 3) einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beigefügt.**

**Der erste Entwurf (Anlage 2) sieht vor, dass neben dem (unveränderten) Sitzungsgeld eine monatliche Pauschalentschädigung (50 €) zur Auszahlung kommt. Weiterhin sieht dieser Entwurf eine Regelung bezüglich mehrerer Sitzungen an einem Tag, zur Auszahlung der Entschädigungen und die dargestellte Richtigstellung des § 4 Abs. 1 vor.**

**Der zweite Entwurf (Anlage 3) sieht den Wegfall des Sitzungsgeldes und die Einführung einer monatlichen Pauschalentschädigung vor, die von der Höhe her noch festzulegen ist, von einem Vorschlag haben wir hier Abstand genommen. Weiterhin sind Änderungen enthalten, die die Einführung der monatlichen Pauschalentschädigung bedingen. Die Richtigstellung des § 4 Abs. 1 ist auch hier vorgesehen.**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Sitzungsgeld (unverändert) und monatliche Pauschalentschädigung (50 €):**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf (Anlage 2) einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

oder

**Wegfall des Sitzungsgeldes und Einführung einer monatlichen Pauschalentschädigung (? €):**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf (Anlage 3) einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Haushaltrechtliche Auswirkungen (Stellungnahme der Kämmerei):**

Siehe Sachvortrag.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt, dass grundsätzlich eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung beschlossen wird.

**Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 12                      Nein: 10

**Beschluss 2:**

**Sitzungsgeld (unverändert) und monatliche Pauschalentschädigung (50 €):**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf (Anlage 2) einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 17                      Nein: 5

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung ohne die monatliche Pauschalentschädigung ab dem 01.06.2022.

**Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 9                      Nein: 13

**Beschluss 3:**

Der Gemeinderat beschließt die monatliche Pauschalentschädigung der Satzungsänderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung ab dem 01.01.2023.

**Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 15                      Nein: 6

**Anmerkung:**

GRM Proffert nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

#### **4. Bebauungsplan 99/K 1. Änderung "Westlich der Flurstraße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ beschlossen.

Bei der ersten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ wurden die Baugrenzen der Garagen, Carports und Nebenanlagen auf den Flurnummern 82/19, 82/20 sowie 82/21 abschließend mit der südlichen Seite des Hauses geplant. Für eine optimale Nutzung der Wohneinheiten soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/K „westlich der Flurstraße“ eine Änderung der Baugrenzen der Garagen, Carports und Nebenanlagen vorgesehen werden. Die Baugrenze soll hierbei nach Norden, abschließend mit der nördlichen Hausseite erweitert werden.

Gemäß Sachverhalt besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“. Für dieses Gebiet wird der Bebauungsplan Nr. 99/K – 1. Änderung „westlich der Flurstraße“ aufgestellt; die Aufstellung der Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wurde beauftragt dem Bauausschuss einen Bebauungsplanentwurf zur Billigung vorzulegen, bevor die Durchführung der öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, erfolgt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/K „Westlich der Flurstraße“ in der Fassung vom 29.09.2021 gebilligt. Grundlage waren die in den Sitzungsvorlagen beigefügten Unterlagen, bestehend aus den Planzeichnungen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist in der Zeit vom 20.01.2022 bis 17.02.2022, ortsüblich bekannt gemacht am 13.01.2022, erfolgt. Einwände und Anregungen sind nicht vorgebracht worden.

Mit Schreiben der Gemeinde Kirchheim vom 15.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme bis 31.01.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

1. Nachfolgend sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt, die trotz Aufforderung keine Stellungnahme abgegeben haben:
  - 1.1. Landratsamt München, Brandschutzdienststelle
  - 1.2. Landratsamt München, Kreisheimatpfleger
  - 1.3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
  - 1.4. Deutsche Bahn AG

- 1.5. Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum
- 1.6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 1.7. Bayerischer Bauernverband
- 1.8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- 1.9. Bund Naturschutz e.V.
- 1.10. Bayernwerk AG
- 1.11. Staatliches Vermessungsamt
- 1.12. gKu VE München-Ost
- 1.13. Gemeinde Kirchheim b. München, Umweltamt
- 1.14. Katholisches Pfarramt
- 1.15. Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk München
- 1.16. Evangelisch-Lutherisches Pfarramt
- 1.17. Gemeinde Feldkirchen
- 1.18. Gemeinde Pliening
- 1.19. Gemeinde Poing
- 1.20. OMV Deutschland GmbH
- 1.21. Freiwillige Feuerwehr Heimstetten
- 1.22. AFK Geothermie GmbH

2. Nachfolgend sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt, deren Stellungnahmen weder Anregungen oder Hinweise bzw. Einwände enthalten:

- 2.1 Regierung von Oberbayern vom 31.01.2022
- 2.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 17.01.2022
- 2.3 Eisenbahn Bundesamt vom 23.12.2021
- 2.4 Autobahndirektion Südbayern vom 04.01.2022
- 2.5 Staatliches Bauamt Freising vom 20.12.2021
- 2.6 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 24.01.2022
- 2.7 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 31.01.2022
- 2.8 Kabel Deutschland vom 26.01.2022
- 2.9 SVM Infrastruktur GmbH & Co.KG vom 03.01.2022
- 2.10 Wasserwirtschaftsamt München, E-Mail vom 13.01.2022
- 2.11 Polizeiinspektion Haar b. München vom 22.12.2021
- 2.12 Erzbischöfliches Ordinariat vom 23.12.2021
- 2.13 Landeshauptstadt München vom 29.12.2021
- 2.14 Gemeinde Aschheim vom 26.01.2022

- 2.15 Gemeinde Vaterstetten vom 28.01.2022
- 2.16 Freiwillige Feuerwehr Kirchheim vom 23.01.2022
- 2.17 Energieagentur Ebersberg-München vom 13.01.2022

3. Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen, Hinweise oder Einwände gegenüber der Verwaltung vorgebracht: Die Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Bauausschusses in Kopie vorliegend.

3.1 Landratsamt München, Sachgebiet 4.1.1.3 / Bauen vom 27.01.2022

1. Der vorliegende Satzungstext ist u. E. eine Mischung aus Beschreibung der geplanten Änderung und einer Aufzählung bisheriger und neuer Festsetzungen. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit empfehlen wir der Gemeinde den Satzungstext zu überarbeiten und auf die Beschreibung der Änderungen und die Aufzählung bisheriger Festsetzungen zu verzichten. Dagegen sind alle in der Planzeichnung im Änderungsbereich aufgeführten Planzeichen wie z.B. Maßzahlen, Baugrenzen, GR, WA, WH, SD, Einzelhaus, Bäume zu pflanzen usw. auch in der Satzung aufzuführen, auch wenn hier im Einzelnen keine Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen ist. Dem Satzungstext ist außerdem noch eine Präambel voranzustellen, aus der die gesetzlichen Grundlagen hervorgehen. Ferner ist zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, dass alle übrigen Festsetzungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen, die von der Änderung nicht betroffen sind, weiterhin Gültigkeit haben.
2. Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB setzt der Bebauungsplan die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest. Hierfür ist das Planzeichen Nr. 15.13. Planz zu verwenden. Aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ist daher der Änderungsbereich in der Planzeichnung noch mit dem Planzeichen Nr. 15.13. PlanzV zu umgrenzen und das Planzeichen hierfür in der Satzung unter den Festsetzungen aufzunehmen. Die bisherige Darstellung in der Planzeichnung (weiß hinterlegter Bereich) ist u. E. hierfür rechtlich zu unbestimmt.
3. Nachdem die einzelnen Parzellen bereits real geteilt sind (eigene Flurnummern haben), empfehlen wir der Gemeinde die Vermaßung zwischen den Bauräumen auf die jeweiligen Grundstücksgrenzen zu beziehen.
4. Im 6. Verfahrensvermerk ist die Zitierung von § 245 BauGB nicht nachvollziehbar und u. E. muss es richtig „§ 215 BauGB“ lauten.
5. Der auf der Planzeichnung angegebene Maßstab sollte nochmals geprüft werden, da u. E. der Maßstab M 1:500 nicht zutreffend ist.
6. Auf Seite 5 vorletzt. Absatz der Begründung muss es statt „B 5.1“ richtig „B 5.2“ lauten.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Satzungstext wird dahingehend überarbeitet, dass er nun nicht mehr die Änderungen herausstellt, sondern im Änderungsumgriff die Urfassung komplett ersetzt. Dazu werden alle den Änderungsbereich betreffenden Festsetzungen textlich bzw. zeichnerisch dargestellt. Festsetzungen, die ausschließlich WA 1 oder WA 2 betreffen, z.B. Festsetzungen zur Tiefgarage, werden entfernt. Trotz neuer Darstellung gibt es inhaltlich keine Änderungen gegenüber der Auslegungsfassung.

2. Es wird das genannte Planzeichen verwendet und in der Legende ergänzt.
3. Da an den vermassten Hauptbaukörpern keine Veränderungen stattgefunden haben, bleibt die Vermassung bestehen, um Verwirrungen zu vermeiden.
4. Der genannte Paragraph wird korrigiert.
5. Der Maßstab der Planzeichnung wurde überprüft und ist mit 1:500 korrekt angegeben. Eine Änderung ist nicht erforderlich.
6. Der Verweis auf die Urfassung wird korrigiert.

### 3.2 Telekom vom 30.12.2021:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe hier u.a. Abschnitt 6 zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Bei den Anmerkungen handelt es sich um zu unbestimmte allgemeine Hinweise, welche nicht als Festsetzung aufgenommen werden können. Die aufgezeichneten Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen, befinden sich aber außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Durch die Überarbeitung und Anpassung gemäß den Einwendungen und Beschlussvorschlägen werden keine neuen Festsetzungen getroffen. Die Änderungen haben nur klarstellenden Charakter und beruhen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen. Dritte werden hierbei nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird daher für nicht erforderlich erachtet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen im Block vollumfänglich zu und beschließt den Bebauungsplan Nr. 99/K – 1. Änderung „westlich der Flurstraße“ als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt vorgenannte Beschlussvorschläge in den Bebauungsplan Nr. 99/K – 1. Änderung „westlich der Flurstraße“ - einzuarbeiten.

Der Bebauungsplan erhält das Fassungsdatum 03.05.2022.

Die Verwaltung ermächtigt, den vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung vom 03.05.2022 auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 21                      Nein: 0

**Anmerkung:**

GRM Proffert nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

## **5. Bebauungsplan 74/H - 6. Änderung "Alter Ortskern Heimstetten"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74/H – 6. Änderung beschlossen. Gemäß Sachvortrag soll die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 H "Alter Ortskern Heimstetten" eingeleitet werden. Ziel ist es den Bedarfen an Wohnraum, als auch dem einheitlichen Ortsbild, weiter gerecht zu werden. Hierzu sollen die Grundstücke Flur-Nr. 15, 16, 18, 18/5, 19/1, 19/2 und 20/1 der Gemarkung Heimstetten im Hinblick auf Wandhöhe und Dachneigung an die nähere Umgebung angepasst werden.

Gemäß Sachverhalt besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes 74 H „Alter Ortskern Heimstetten“. Für dieses Gebiet wird der Bebauungsplan Nr. 74 H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“ aufgestellt; die Aufstellung der Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Verwaltung wurde beauftragt dem Bauausschuss einen Bebauungsplanentwurf zur Billigung vorzulegen, bevor die Durchführung der öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung 23.11.2021 den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74 H „Alter Ortskern Heimstetten“ in der Fassung vom 25.10.2021 gebilligt. Grundlage hierfür waren die der Sitzungsvorlage beigefügten Unterlagen, bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung. Die Verwaltung wurde beauftragt die öffentliche Auslegung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.12.2021 bis 31.01.2022, bekannt gemacht am 09.12.2021, statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben der Gemeinde Kirchheim vom 15.12.2021 mit Stellungnahme bis 31.01.2021 durchgeführt.

**Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben trotz Aufforderung keine Stellungnahme vorgebracht:**

- 1.1 Landratsamt München, Brandschutzdienststelle
- 1.2 Landratsamt München, Kreisheimatpfleger
- 1.3 Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- 1.4 Deutsche Bahn AG
- 1.5 Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
- 1.6 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

- 1.7 Bayerischer Bauernverband
- 1.8 Bund Naturschutz Bayern e. V.
- 1.9 Bayernwerk AG
- 1.10 Staatliches Vermessungsamt
- 1.11 SWM-Infrastruktur Region GmbH
- 1.12 gKu VE München-Ost
- 1.13 Gemeinde Kirchheim, Umweltamt
- 1.14 Kath. Pfarramt
- 1.15 Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk München
- 1.16 Evangelisch-Lutherisches Pfarramt
- 1.17 Landeshauptstadt München, Ref. Stadtplanung und Bauordnung
- 1.18 Gemeinde Pliening
- 1.19 OMV Deutschland GmbH
- 1.20 Freiwillige Feuerwehr Heimstetten
- 1.21 AFK Geothermie GmbH

**2.) Nachfolgend sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgeführt, deren Stellungnahmen weder Anregungen oder Hinweise bzw. Einwände enthalten:**

- 2.1 Regierung von Oberbayern vom 31.01.2022
- 2.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 22.12.2021
- 2.3 Eisenbahn-Bundesamt vom 23.12.2021
- 2.5 Staatliches Bauamt Freising vom 22.12.2021
- 2.6 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 24.01.2022
- 2.7 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 31.01.2022
- 2.8 Vodafone Kabel Deutschland vom 26.01.2022
- 2.9 Wasserwirtschaftsamt München vom 13.01.2022
- 2.10 Polizeiinspektion 27 Haar vom 05.01.2022
- 2.11 Erzbischöfliches Ordinariat München vom 03.01.2022
- 2.12 Gemeinde Aschheim vom 26.01.2022
- 2.13 Gemeinde Feldkirchen vom 11.01.2022
- 2.14 Gemeinde Poing vom 23.12.2021
- 2.15 Gemeinde Vaterstetten vom 28.01.2022
- 2.16 Freiwillige Feuerwehr Kirchheim vom 23.01.2022
- 2.17 Energieagentur Ebersberg-München gGmbH vom 31.01.2022

### **3.) Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen, Hinweise oder Einwände gegenüber der Verwaltung vorgebracht:**

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen oder Einwänden wurden dem Gremium zugestellt.

#### **3.1. Landratsamt München, Sachgebiet 4.1.1.3 / Bauen vom 18.01.2022:**

1. In der Bekanntmachung vom 08.12.2021 über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fehlt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Wir bitten um künftige Beachtung.
2. Ziff. B1: Die Festsetzung nimmt auf „den im Plan festgesetzten Geltungsbereich“ Bezug. Eine Planzeichnung mit zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich ist jedoch nicht Bestandteil der 6. Bebauungsplanänderung. Aus Rechtssicherheitsgründen empfehlen wir der Gemeinde, eine Planzeichnung mit festgesetztem Geltungsbereich in die Satzung aufzunehmen, da der Geltungsbereich zwar textlich festgesetzt wird, die Flurnummern jedoch veränderlich sein können.
3. Ziff. B3: Bei der Ermittlung der Wandhöhe sollte besser auf die Oberkante des Blumenweges (in der Straßenmitte) Bezug genommen werden, da der Blumenweg als Straße hergestellt ist und es sich somit nicht um eine natürliche Geländehöhe handelt. Das natürliche Gelände wäre als Bezugspunkt auch ungeeignet, da es veränderbar und ggfs. Nicht eindeutig bestimmbar ist.
4. Da der Satzungsteil des Bebauungsplanes auszufertigen ist, sind die Verfahrensvermerke nach Seite 2 der Satzung zu ergänzen. Sie können auf Seite 6 der Begründung entfallen.
5. Wir empfehlen, einen Hinweis auf die Geltung der gemeindlichen Abstandsflächensatzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.
6. Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 74 festgesetzten Geschossflächen (Ziff. A 3.6) sollte überprüft werden, da sich durch die Ausschöpfung der höheren Wandhöhe eine größere Geschossfläche ergeben kann.
7. Durch die Erhöhung der Wandhöhe und der damit einhergehenden Erhöhung der Wohn- bzw. Nutzfläche bitten wir um Überprüfung, ob künftig die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden können.

#### **Beschlussvorschlag zu 3.1.):**

1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.
2. Der Empfehlung des Landratsamtes wird gefolgt.  
Der Bebauungsplan 74/H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“ wird um die Planzeichnung des Geltungsbereichs ergänzt.
3. Die Formulierung der Wandhöhe wurde analog des weiterhin gültigen Bebauungsplan Nr. 74 „Alter Ortskern Heimstetten“ gewählt. Für eine einheitliche Regelung innerhalb gesamten Gebietes soll hier keine abweichende Formulierung oder Festlegung eines abweichenden Bezugspunktes definiert werden.
4. Der Anmerkung wird gefolgt. Der Bebauungsplan 74/H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“ wird geändert.

5. Die Abstandsflächensatzung ist keine verpflichtende rechtliche Regelung.

Ein Hinweis kann daher entfallen.

6. Bei der Festsetzung Ziff. A 3.6 handelt es sich um den Höchstwert der Geschossfläche. Durch Erhöhung der zulässigen Wandhöhe ist nicht zwingend eine Erhöhung der Geschossfläche geboten. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Festsetzung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7. Die erforderlichen Stellplätze richten sich nach den textlichen Festsetzungen A 7.1 (pro Wohneinheit 2 Stellplätze), welche nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind. Die Festsetzung 4.3 nur Einzelhausbebauung (mit max. 2 Wohneinheiten) zulässig bleibt weiterhin bestehen. Der festgesetzte Stellplatzbedarf bleibt daher unverändert und ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.

### **3.2 Deutsche Telekom vom 30.12.2021:**

Im Planungsgebiet ist bereits Infrastruktur vorhanden.

Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Kommunikationsanlagen haben wir beigelegt. Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind der beigelegten Kabelschutzanweisung zu entnehmen.

Bitte beachten sie:

Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir die beigelegte Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.

Für die Anbindung neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Anschlussmaßnahmen der Bauherrenhotline so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vorher angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe hier u.a. Abschnitt 6 zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise in diesem Bebauungsplan sind generell nicht vorhanden. Eine Aufnahme erfolgt daher nicht.

### **3.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2021:**

Bereich Landwirtschaft:

Im Norden des Planungsgebiets befindet sich auf den Flurnummern 11 und 11/2 ein landwirtschaftlich geführter Betrieb. Die von dem Betrieb ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, sind zu dulden, auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan 74/H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“ wird die Gebietsart nach BauNVO und folglich die Zulässigkeit von Vorhaben nicht geändert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise in diesem Bebauungsplan sind generell nicht vorhanden. Eine Aufnahme erfolgt daher nicht.

### **3.4 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 04.01.2022:**

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber den Mitarbeitern der Autobahn GmbH.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 04.01.2022 werden zur Kenntnis genommen. Hinweise in diesem Bebauungsplan sind generell nicht vorhanden. Eine Aufnahme erfolgt daher nicht.

Durch die Überarbeitung und Anpassung gemäß den Einwendungen und Beschlussvorschlägen werden keine neuen Festsetzungen getroffen. Die Änderungen haben nur klarstellenden Charakter und beruhen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen. Dritte werden hierbei nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird daher für nicht erforderlich erachtet.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und stimmt den Beschlussvorschlägen im Block vollumfänglich zu.

Die Beschlussvorschläge sind in den Bebauungsplan Nr. 74 H – 6. Änderung aufzunehmen und zu ergänzen.

Der Bebauungsplan 74 H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“ erhält den Stand 03.05.2022.

Durch die Überarbeitung und Anpassung gemäß den Einwendungen und Beschlussvorschlägen werden keine neuen Festsetzungen getroffen. Die Änderungen haben nur klarstellenden Charakter und beruhen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen. Dritte werden hierbei nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird daher für nicht erforderlich erachtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan 74 H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“, Stand 03.05.2022, auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Hinweise und Anregungen zur Kenntnis und stimmt den Beschlussvorschlägen im Block vollumfänglich zu.

Die Beschlussvorschläge sind in den Bebauungsplan Nr. 74 H – 6. Änderung aufzunehmen und zu ergänzen.

Der Bebauungsplan 74 H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“ erhält den Stand 03.05.2022.

Durch die Überarbeitung und Anpassung gemäß den Einwendungen und Beschlussvorschlägen werden keine neuen Festsetzungen getroffen. Die Änderungen haben nur klarstellenden Charakter und beruhen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen. Dritte werden hierbei nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird daher für nicht erforderlich erachtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan 74 H – 6. Änderung „Alter Ortskern Heimstetten“, Stand 03.05.2022, auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22

Ja:

18

Nein:

4

## **6. Beauftragung der Reinigungsleistungen für die drei Grundschulen**

### **Sachverhalt:**

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021 führte die Verwaltung ein Vergabeverfahren zur Beauftragung der Reinigungsleistungen für die drei Grundschulen durch. Der Anteil der Mittelschule am Auftragsteil der Grund- und Mittelschule Heimstettnerstraße beträgt hierbei ca. 60%. Der geschätzte Auftragswert überstieg den EU-Schwellenwert. Das Vergabeverfahren erfolgte zweistufig als nicht-offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Es gingen 14 Teilnahmeanträge ein, die alle zum Angebotsverfahren zugelassen wurden. Zehn Angebote gingen im Angebotsverfahren ein.

Der Zuschlag wurde dem Bestbieter am 03.05.2022 erteilt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Bestbieter zu den in der Anlage genannten Konditionen zu beauftragen.

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22                      Ja: 22                      Nein: 0

## **7. Bestellung der Kassenverwalterin**

### **Sachverhalt:**

Die bisherige Kassenverwalterin, Frau Berenike Föll, hat die Gemeinde Kirchheim zum 30.06.2021 auf eigenen Wunsch verlassen.

Frau Martina Kreipl wurde nach erfolgter interner wie externer Ausschreibung zu Nachfolgerin ab dem 01.03.2022 bestimmt.

Frau Kreipl ist gem. Art. 100 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung (GO) offiziell als Kassenverwalterin zu bestellen.

### **Beschluss:**

Frau Martina Kreipl wird gem. Art. 100 Abs. 2 S.1 GO zur Kassenverwalterin bestellt.
--

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22

Ja:

22

Nein:

0

## **8. Antrag der CSU-Fraktion vom 28.03.2022: "Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Solarthermie"**

### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 28.03.2022 hat die CSU-Fraktion einen Antrag (s. Anlage) zur Prüfung eines Förderprogrammes für Photovoltaikanlagen und Solarthermie gestellt.

Zudem soll die AFK-Geothermie GmbH beauftragt werden, ein Konzept zur Nutzung von Alternativen zu Gas und Öl für die unterstützende Wärmeeinspeisung vorzulegen.

### *Hinweis der Verwaltung:*

Die Prüfung des Antrages erfordert ausführliche Recherchen und daher einen entsprechenden Zeitrahmen.

Im Haushaltsplan 2022 sind keine finanziellen Mittel vorgesehen.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag inhaltlich zu prüfen und dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

### **Abstimmung:**

Anwesende: 22

Ja:

14

Nein:

8

## **9. Mitteilungen aus der Verwaltung**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

## **9.1. Eingegangene Anträge**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

## **9.2. Antworten zu Anfragen**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

### **9.3. Sonstiges**

#### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

## **10. Verschiedenes**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

## **11. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse**

### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP wird kein Sachvortrag erstellt.

## **12. Anfragen aus dem Gremium**

### **GRM Dr. Harlander zur Tafel:**

Wie stellt sich die Situation der Tafel in der Gemeinde Kirchheim dar?

### **Antwort Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:**

Die Verwaltung ist mit der Tafel im Dialog, Details werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erläutert.

Ende der öffentlichen Sitzung um 19:49 Uhr

**ANWESENHEITSLISTE**

- ANLAGE 1 -

**05. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 03.05.2022,**

Ort: in der Aula des Gymnasiums Kirchheim, Heimstettner Straße 3, 85551 Kirchheim b. München

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:38 Uhr

Name	Funktion	Unterschrift
------	----------	--------------

**Mitglieder:**

Maximilian Böttl                      Erster Bürgermeister



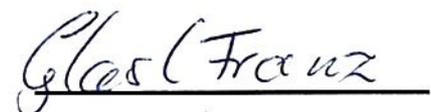
Pia Boßmann                              Gemeinderätin



Michael Dirl                              Gemeinderat



Franz Glasl                              Gemeinderat



Franz Graf                              Gemeinderat

entschuldigt

Andrea Haas                              Gemeinderätin



Dr. Michaela Harlander              Gemeinderätin



Dr. Johann Hausladen              Gemeinderat

entschuldigt

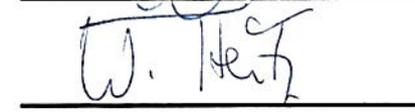
Marianne Hausladen              Gemeinderätin



Dr. Thomas Heinik                      Gemeinderat



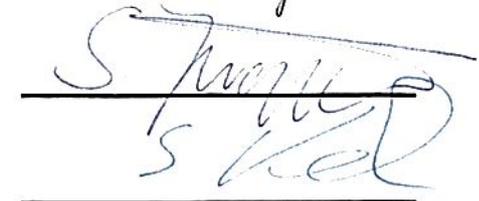
Wolfgang Heinz-Fischer              Gemeinderat



Thomas Jännert                      Gemeinderat

entschuldigt

Stefanie Jürgens                      Gemeinderätin



Stephan Keck                              Gemeinderat



Gerd Kleiber                              Gemeinderat



ANWESENHEITSLISTE

- ANLAGE 1 -

Ewald Matejka

Gemeinderat

[Signature]

Petra Mayr

Gemeinderätin

[Signature]

Beate Neubauer

Gemeinderätin

[Signature]

Ilse Pirzer

Gemeinderätin

[Signature]

Marcel Proffert

Gemeinderat

[Signature]

Florian Sift

Gemeinderat

[Signature]

Berit Vogel

Gemeinderätin

[Signature]

Dr. Christian Zenner

Gemeinderat

[Signature]

Constanze Zwarg

Gemeinderätin

[Signature]

Rüdiger Zwarg

Gemeinderat

[Signature]

[Signature]  
.....

[Signature]

[Signature]  
.....